An: FI	☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K.	Kop: GR, RS
Bem. / Frist:		Vis:
	20. NOV. 2014	Gemeinde Riehen
FF:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K.	Kop:
Bem. / Frist:		Vis:
	Reg. Nr: 14-18.529.01	

Roland Engeler-Ohnemus, SP

Interpellation
betr. Zwischennutzung von leerem Wohnraum

Im Kanton Basel herrscht Wohnungsknappheit. Insbesondere Personen wie Studierende, die auf eine günstige Wohngelegenheit angewiesen sind, finden, wenn überhaupt, nur schwerlich eine Unterkunft.

Auf der Gegenseite stehen auch in Riehen Häuser und Wohnungen leer (z.B. an der Schützengasse, an der Fürfelderstrasse oder am Talweg). Diese werden von den Liegenschaftsbesitzern aus diversen Gründen nicht zum Mieten angeboten.

Ein möglicher Grund sind die aus Sicht eines Teils der Hausbesitzenden ungünstigen Kündigungsbedingungen. Wer die Liegenschaft verkaufen, umbauen oder abreissen will, hat eventuell Angst, dass bei einer Vermietung bis zum Verkaufs-, Umbau- oder Abreisstermin die Liegenschaft nicht leer zu bekommen ist.

So kommt es dazu, dass gewisse Liegenschaften teilweise über Monaten nicht bewohnt sind. Aus Sicht der Liegenschaftsbesitzer wäre es aber durchaus finanziell interessant, auf diese Leerstände verzichten zu können. Aus Sicht z.B. von Studierenden wiederum könnte es interessant sein, z.B. während eines Semesters solche Wohnungen zwischenzumieten.

Damit solche Zwischennutzungen in Gang kommen, braucht es jemanden, der die Liegenschaftsbesitzer auf diese Möglichkeit hinweist und jemanden, der die Garantie übernimmt, dass die Zwischennutzenden auf den abgemachten Termin auch wirklich ausziehen.

Der Unterzeichnende bittet in diesem Zusammenhang den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viel Wohnraum steht in Riehen, in welchen Quartieren, resp. an welchen Strassenzügen derzeit leer?

2. Ist der Gemeinderat bereit, diese betroffenen Liegenschaftsbesitzenden anzuregen, den leer stehenden Wohnraum für eine Zwischennutzung anzubieten?

3. Ist der Gemeinderat bereit, zwischen den Liegenschaftsbesitzenden und einem möglichen gemeinnützigen (institutionellen) Zwischennutzer in einer vermittelnden Form aufzutreten?

4. Ist der Gemeinderat bereit, ev. sogar selber für eigene Zwecke (Unterbringung von vorübergehend Wohnungslosen) als Zwischenmieter aufzutreten?

Riehen, 19. November 2014